

## **Kollektivvertragsverhandlungen 2018**

### **ABSCHLUSS für die Beschäftigten der Unternehmen des Fachverbandes Bergbau/Stahl am 21.11.2018**

#### **Fünfter Abschluss im Rahmen der Herbstrunde Durch deine Unterstützung erreicht:**

**+ 3,0 % - 4,0 %** Erhöhung der Ist - Gehälter  
mindestens aber € 80,--

**+ 3,0 % - 3,5 %** Erhöhung der Mindestgehälter

**Neues Mindestgehalt: € 1.914,61**

Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um 3,5 %

Erhöhung der Nachtarbeitszulage um über 7 %

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen im Durchschnitt 2,1 %

Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um € 100/90/80/70

#### **Rahmenrechtliche Verbesserungen:**

##### **Überstundenzuschlag:**

100 % für die elfte und zwölfte und nach der 50. Stunde  
ab 1.7.2019

**Bezahlte Pause:** Zehn Minuten bei Arbeitszeiten über zehn  
Stunden

**150 % Zuschlag bei ausnahmsweiser Wochenendarbeit**

Geltungsbeginn:  
1. November 2018

Liebe Kollegin! Lieber Kollege!

Die Gewerkschaften GPA-djp und PRO-GE haben am 21. November 2018 den fünften Kollektivvertragsabschluss im Rahmen der Herbstgehaltsrunde für den Bereich Bergbau/Stahl erzielt.

Die heurige Herbstgehaltsrunde fand unter ganz besonderen Rahmenbedingungen statt. Mit 1.9.2018 sind Änderungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Arbeitsruhegesetzes in Kraft getreten, mit denen massive Verschlechterungen für unsere Mitglieder verbunden sind. Wir sind angetreten, mit unserem Kollektivvertrag einen fairen Interessensausgleich herbeizuführen. Vieles von dem, was wir uns vorgenommen haben, konnte umgesetzt werden.

Gleichzeitig war es uns natürlich auch wichtig, dass unsere Kolleginnen und Kollegen in einem fairen, sozialen Ausmaß auch finanziell an den wirtschaftlichen Erfolgen der Betriebe beteiligt werden. Auch im gehaltsrechtlichen Teil unseres Abschlusses konnten wir Einiges solidarisch erreichen.

### **Unser Einsatz hat sich gelohnt!**

Folgendes Ergebnis konnte erreicht werden:

#### **1. Gehaltserhöhung:**

##### **Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 3,5 – 3,0 Prozent**

Die Mindestgehälter werden in den BG A-B um 3,6 %, in den BG C-F um 3,5 %, in der BG G um 3,4 %, in der BG H um 3,2% in der BG I um 3,1% in der BG J und K um 3,0% erhöht. Der neue Mindestlohn beträgt 1.914,61.

##### **Erhöhung der Ist-Gehälter zwischen 3,0 – 4,0 Prozent, Mindestbetrag: € 80,00**

Die Ist-Gehälter aller am 31.10.2018 im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen sind im gleichen prozentuellen Ausmaß zu erhöhen, wie dies für die Mindestgehälter vorgesehen ist, mindestens aber um € 80,00. Für die am wenigsten verdienenden KollegInnen ergibt sich aus der Anwendung des Mindestbetrages eine Ist-Gehaltserhöhung von bis zu 4,3 %.

#### **2. Lehrlingsentschädigungen:**

Außerordentlich erfolgreich waren wir bei der Umsetzung der Forderung nach höheren Lehrlingsentschädigungen. Das erzielte Ergebnis geht sogar über die aufgestellten Forderungen hinaus. Die Lehrlingsentschädigungen beider Gruppen werden erhöht um:

- Im 1. Lehrjahr € 100,00
- Im 2. Lehrjahr € 90,00
- Im 3. Lehrjahr € 80,00
- Im 4. Lehrjahr € 70,00

Im Durchschnitt ergibt dies eine Erhöhung von mehr als 9,6 %.

#### **3. Aufwandsentschädigungen:**

Die kollektivvertraglichen Aufwandsentschädigungen werden um durchschnittlich 2,1 Prozent erhöht.

#### **4. Zulagen:**

Schmutz, Erschwernis- und Gefahrenzulagen werden um 3,5 Prozent erhöht, ebenso die Zulage für die 2. Schicht und die Montagezulage.

Die Nachtarbeitszulage bzw. die Zulage für die 3. Schicht steigt um 14 Cent pro Stunde und beträgt ab 1.11.2018 € 2,104 pro Stunde. Das ergibt eine Erhöhung um über 7 %. In den Jahren 2019, 2020 und 2021 wird diese Zulage ebenfalls um 14 Cent pro Stunde angehoben. Dies wurde bereits im Rahmen der diesjährigen Verhandlungsrunde vereinbart.

Höhere innerbetriebliche Zulagen sind ebenfalls um 3,5 Prozent zu erhöhen, sofern diese namentlich im KV genannt werden.

**Alle ab 1. November 2018 geltenden Beträge und die Gehaltstabelle ist unserer Abschlussinfo beigefügt.**

**Arbeitsrechtliche Verbesserungen:**

1. Ab 1. Juli 2019 wird die Entlohnung von Überstunden massiv verbessert. Künftig gebührt für die 3. Und die folgenden Überstunden an einem Tag auch dann ein Zuschlag von 100 %, wenn diese vor 19 Uhr geleistet werden. Völlig neu besteht ebenfalls ab 1. Juli 2019 ein Anspruch auf einen Zuschlag von 100 %, wenn durch die Leistung von Überstunden mehr als 50 Stunden/Woche gearbeitet wird.
2. Wir haben im Vorjahr einen Kollektivvertrag abgeschlossen, mit dem bis zu 4-mal pro Jahr kurzfristig an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden durfte. Nunmehr ist für diese Arbeit keine kollektivvertragliche Ermächtigung erforderlich, weil diese direkt durch das Gesetz erfolgt ist. Trotzdem ist es uns gelungen, dass auch in Zukunft für ausnahmsweise geleistete Wochenendarbeit (nunmehr gemäß § 12 b ARG) an einem Samstag ein Zuschlag von mindestens 50 % und an einem Sonntag von mindestens 150 % gebührt. Aufrecht bleibt ferner das Wahlrecht zwischen Zeit und Geld und die bezahlte Pause.
3. Für den Verbrauch von erworbenen Zeitguthaben wurde eine Regelung erreicht, wonach der/die ArbeitnehmerIn den Verbrauch des Zeitguthabens selbst festlegt, sich jedoch um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen hat. Ist dieses nicht herstellbar, besteht die Möglichkeit einseitig mit einer Vorankündigungsfrist bis zu 5 Arbeitstage zu verbrauchen.
4. Freiwilligkeit der 11. und 12. Arbeitsstunde bzw. Arbeit nach der 50. Arbeitsstunde:  
Die Kollektivvertragspartner halten in völliger Klarheit das Freiwilligkeitsprinzip solcher Arbeitsleistungen fest und werden gemeinsam dahingehend wirken, dass dies in den Betrieben auch so umgesetzt wird.
5. Im Kollektivvertrag wird klargestellt, dass Lenkzeiten außerhalb der Normalarbeitszeit nicht nur wie Überstunden entlohnt werden, sondern solche sind.
6. Bei Arbeitsleistungen über die 10. Stunde hinaus gebührt künftig eine 10-minütige bezahlte Pause, wenn voraussichtlich mehr als eine Stunde über die 10. Stunde hinaus gearbeitet werden wird.
7. Im Zusammenhang mit Überstunden wurde das betriebsrätliche Informationsrecht näher beschrieben und präzisiert. Mit dieser Detailierung soll größtmögliche Transparenz bei Mehrarbeit sichergestellt werden.

**Sonstige arbeitsrechtliche Vereinbarungen:**

1. In begründeten Einzelfällen kann zur Sicherung der Beschäftigung bei Zahlungsunfähigkeit von der Zusammenrechnung von Dienstzeiten abgewichen werden, wenn dies aus Sicht beider Sozialpartner erforderlich ist.
2. Die Befristung des Zeitkontenmodells wird aufgehoben.
3. Für nach dem 31.10.2018 eintretende ArbeiterInnen entfällt der Anspruch auf Freizeit bei Eigenkündigung.
4. Die Entschädigung für PflichtpraktikantInnen bleibt unverändert.

**Gemeinsamer Kollektivvertrag**

Alle Änderungen erfolgen auf Basis des nach wie vor uneingeschränkt geltenden gemeinsamen Kollektivvertrages mit allen Fachverbänden.

Nun kommt es darauf an, mit den anderen Fachverbänden des Metallbereiches möglichst identische Abschlüsse zu erzielen und damit die Einheit des Kollektivvertrages zu erhalten.

**Geltungstermin und Laufzeit**

Der neue Kollektivvertrag tritt mit 1. November 2018 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Dieser Abschluss war nur möglich, weil wir gemeinsam entschlossen für unsere Interessen eingetreten sind. Wir danken euch auf diesem Weg nochmals sehr herzlich für eure beeindruckende Unterstützung!

Für die Mitgliederinformation in den Betrieben stehen euch wieder Plakate und Folder zur Verfügung, ihr könnt sie in Kürze direkt über die Regionalgeschäftsstellen beziehen.

### **Mitglieder werben!**

Wir ersuchen dich und dein gesamtes Betriebsratsteam, die KollegInnen im Betrieb über unser Ergebnis zu informieren und wo immer möglich Mitglieder für unsere Gewerkschaft zu werben.

### **Topinfos im Internet**

Alle Informationen zu den Verhandlungen stehen dir – wie gewohnt - auf [www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at) bzw. über unsere USB-Sticks, zur Verfügung. Wir empfehlen dir, dich auf der Website bzw. den BR-Plattformen einzuloggen, weil viele Inhalte nur für GPA-djp Mitglieder bzw. für GPA-djp FunktionärInnen auf den BR-Plattformen sichtbar sind.

Für Fragen stehen unsere KollegInnen in den jeweiligen Regionalgeschäftsstellen sowie im Geschäftsbereich Interessenvertretung zur Verfügung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Herbert Kepplinger  
Vorsitzender WB-01

Markus Vogl  
Vorsitzender WB-02

Karl Dürtscher  
Bundesgeschäftsführer

Georg Grundei diplômé  
Wirtschaftsbereichssekretär

Mag. Albert Steinhauser  
Wirtschaftsbereichssekretär